

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 05.12.2012 |
| Rat | 06.12.2012 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 535/2012-7 |
| Stand | 15.10.2012 |

Betreff Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Rösberg getroffenen Festsetzungen

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

(s. Beschlussentwurf Rat)

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim

über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Rösberg getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.XXXX

Auf Grund § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV.NRW. S. 134 / SGV NRW 7815) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 ([GV. NRW. S. 432](#)), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Flurbereinigungsverfahren Rösberg, Schlussfeststellung 31.12.1957, getroffenen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

Das südwestliche Ende des Wirtschaftsweges Gemarkung Rösberg, Flur 15, Flurstück 14/2, Länge ca. 24 m, wird eingezogen. Die eingezogene Wegestrecke ist in dem beigefügten Ausschnitt aus der Flurkarte, der Bestandteil dieser Satzung ist, schraffiert dargestellt (Anlage).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Dem Bürgermeister liegt ein Antrag der Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Rösberg, Flur 15, Flurstücke 143 und 606, vor, den zwischen ihren Grundstücken liegenden Teil des Wirtschaftsweges, Flurstück 14/2, zu erwerben. Der Weg wird in diesem Bereich offensichtlich nicht mehr unterhalten und ist stark mit Wildkräutern bewachsen.

Zur Einziehung des Weges ist der Erlass einer entsprechenden Satzung erforderlich. Voraussetzung für die Wegeeinziehung ist, dass dieser insgesamt bzw. hinsichtlich der einzuziehenden Teilstrecke für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke keine Bedeutung mehr hat. Dies ist hier der Fall, da die einzuziehende Wegefläche außer an die Grundstücke der Antragsteller nur noch an das Flurstück 476 angrenzt und dessen Eigentümerin der Wegeeinziehung zugestimmt hat.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan